

Allgemeine Geschäftsbedingungen prioadd GmbH

Stand: Oktober 2025

1. Allgemeines; Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für sämtliche Geschäfte der prioadd GmbH, Gewerbestraße 6, 75328 Schömburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 802579, („**prioadd**“) aufgrund von Bestellungen ihrer Kunden, wenn diese jeweils Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind („**Kunden**“). Prioadd und der Kunde werden im Folgenden jeweils auch als „**Vertragspartei**“ oder gemeinsam als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet.

1.2. Diese AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, z.B. im additiven Fertigungsverfahren (3D-Druck) hergestellte Prototypen und Kleinserien („**Waren**“), ohne Rücksicht darauf, ob prioadd die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft und für im Zusammenhang mit der Lieferung dieser Waren stehende Leistungen, wie beispielsweise Beratungsleistungen.

1.3. Diese AGB gelten vorbehaltlich des Satzes 3 ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, sie werden von prioadd ausdrücklich und schriftlich anerkannt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) zwischen den Vertragsparteien haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

1.4. Diese AGB gelten auch für gleichartige künftige Geschäfte zwischen prioadd und dem Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf.

2. Vertragsschluss; Vertragsgegenstand

2.1. Angebote von prioadd sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, sofern prioadd dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige

Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Die Bestellung von Ware oder Leistungen der prioadd durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Vertragsangebot, welches prioadd durch Versendung einer Auftragsbestätigung annehmen kann („**Auftragsbestätigung**“). In ihrer Gesamtheit werden die Bestellung, die Auftragsbestätigung und diese AGB auch „**Vertrag**“ genannt.

2.2. Die von prioadd geschuldete Leistung bestimmt sich nach den Vereinbarungen im Vertrag. Soweit die von prioadd vertraglich geschuldete Leistung einem vom Kunden gewünschten Verwendungszweck dienen soll, ist dieser für prioadd nur verbindlich, wenn dieser prioadd schriftlich vor Vertragsschluss mitgeteilt wurde und prioadd dem Kunden ausdrücklich schriftlich die Geeignetheit zu diesem Verwendungszweck bestätigt hat.

2.3. Die Vereinbarung einer Garantie oder einer besonderen Beschaffenheit bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Werkstoffgüte, Schnittdaten sowie sonstige Beschreibungen der Waren aus den zu Angeboten von prioadd gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Waren dar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als solche vereinbart. Gleiches gilt für die Angabe eines Verwendungszweckes in unseren Katalogen und auf unserer Internetseite. Auch Erwartungen des Kunden hinsichtlich der Waren oder deren Verwendung stellen keine Vereinbarung oder Garantie dar.

2.4. Prioadd behält sich sämtliche Eigentums-, Urheber-, Patent- und sonstigen Schutzrechte an dem Kunden ausgehändigten Katalogen, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen), Mustern, Modellen, Unterlagen und sonstigen Materialien vor. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, räumt prioadd dem Kunden mit der bloßen Leistungserbringung keine Nutzungsrechte oder sonstigen Rechte an schutzrechtsfähigen Bestandteilen ein.

3. Vorgaben und Spezifikationen des Kunden

- 3.1. Prioadd liefert in der Regel Waren, die nach bestimmten Spezifikationen und Vorgaben des Kunden im additiven Fertigungsverfahren hergestellt werden. Diese Spezifikationen und Vorgaben können sich zum Beispiel aus Zeichnungen, CAD-Daten, Modellen oder Mustern ergeben. Diese Spezifikationen und Vorgaben muss der Kunde prioadd vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung stellen.
- 3.2. Zeichnungen, Muster, Modelle u.ä., welche der Kunde prioadd zur Verfügung stellt, sendet prioadd auf Anfrage und auf Kosten des Kunden an den Kunden zurück. Wenn der Kunde die Zurücksendung dieser Zeichnungen, Muster, Modelle u.ä. nicht innerhalb von drei Monaten ab Lieferung der Waren verlangt, ist prioadd berechtigt, diese zu vernichten. Gleiches gilt, wenn kein Vertrag zwischen den Vertragsparteien zustande kommt, wobei die Drei-Monats-Frist in diesem Fall mit dem Zugang des Angebots beim Kunden beginnt.
- 3.3. Wenn der Kunde prioadd vorgibt, welches Rohmaterial oder welcher Werkstoff für die Herstellung zu verwenden ist, haftet prioadd nicht für die Eignung des verwendeten Rohmaterials bzw. Werkstoffs für den beabsichtigten Verwendungszweck. Auf Anfrage stellt prioadd dem Kunden die Merkblätter des Rohmateriallieferanten zur Verfügung.
- 3.4. Wenn der Kunde prioadd vorgibt, dass bestimmte Rohteile oder sonstiges Zubehör für die Herstellung der Ware verwendet werden sollen, hat der Kunde diese Rohteile und sonstiges Zubehör auf eigene Kosten rechtzeitig und in hinreichender Menge an prioadd zu liefern. Liefert der Kunde die Rohteile oder sonstiges Zubehör nicht rechtzeitig oder in nicht hinreichender Menge, haftet prioadd für daraus resultierende Verzögerungen nicht. Prioadd ist in diesen Fällen insbesondere berechtigt, die Herstellung der Waren bis zur Nachlieferung der erforderlichen Rohteile und des sonstigen Zubehörs zu unterbrechen. Liefert der Kunde die Rohteile oder sonstiges Zubehör nicht rechtzeitig oder in nicht hinreichender Menge, ist prioadd außerdem berechtigt, hieraus resultierende Mehrkosten vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Kunde hat die nicht rechtzeitige oder nicht hinreichende Lieferung nicht zu vertreten. Fertigungsbedingt ist es nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Herstellung der Waren ein

Ausschuss entsteht. Im Rahmen der Fertigung entstehender Ausschuss ist daher vom Kunden auf dessen Kosten nachzuliefern.

Prioadd ist berechtigt, überschüssiges Rohmaterial und sonstiges Zubehör nach einem Jahr ab Lieferung der mit dem vom Kunden zur Verfügung gestellten Rohmaterial oder sonstigen Zubehör hergestellten Waren zu entsorgen. Prioadd weist den Kunden spätestens zwei Wochen vor Ablauf dieser Jahresfrist auf die Entsorgung hin. Auf Anfrage und auf Kosten des Kunden sendet prioadd überschüssiges Rohmaterial und sonstiges Zubehör an den Kunden zurück.

4. Fertigungsmittel

- 4.1. Sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, an Konstruktions- und sonstigen Vorschlägen, Entwürfen, Software, Zeichnungen, Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmitteln, welche prioadd für die Herstellung der Waren anfertigt (nachfolgend „**Fertigungsmittel**“), stehen ausschließlich prioadd zu. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Herstellungskosten ganz oder teilweise trägt.
- 4.2. Prioadd ist daher insbesondere berechtigt, dieses Werkzeug nach drei Jahren ab der letzten Lieferung von Waren, die mit diesem Fertigungsmittel hergestellt wurden, zu entsorgen. Prioadd weist den Kunden spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Drei-Jahres-Frist auf die Entsorgung hin. Wenn der Kunde vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist weitere Waren, die mit dem Fertigungsmittel hergestellt werden, bestellt, verlängert sich die Frist entsprechend um weitere drei Jahre.

5. Schutzrechte Dritter

- 5.1. Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm für die Herstellung der bestellten Ware zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster, Entwürfe, 3D-Daten oder sonstige Unterlagen und Gegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzen.
- 5.2. Prioadd haftet gegenüber dem Kunden nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, wie Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten Dritter, soweit die Rechtsverletzung daraus resultiert, dass der Kunde Prioadd Zeichnungen, Modelle, Muster, Entwürfe, 3D-Daten oder sonstige Unterlagen und Gegenstände für die Herstellung der Ware zur Verfügung gestellt hat. Der Kunde verpflichtet sich insoweit, prioadd von

Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der Kunde hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten.

- 5.3. Sofern prioadd von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Waren untersagt wird, ist prioadd – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.

6. Lieferfristen; Lieferverzug; Teillieferung

- 6.1. Von prioadd angegebene Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass in der Auftragsbestätigung angegebene Fristen oder Termine ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Beim Versandkauf beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von prioadd anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 6.2. Sofern prioadd verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die prioadd nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird prioadd den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist prioadd berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird prioadd unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Zulieferer von prioadd, wenn prioadd ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn prioadd im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 6.3. Für den Lieferverzug gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Abweichung, dass eine Mahnung durch den Kunden in jedem Fall erforderlich ist.
- 6.4. Die Lieferung in Teilen ist zulässig, es sei denn, die Lieferung in Teilen ist dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von prioadd nicht zumutbar.

7. Lieferung; Gefahrübergang; Annahmeverzug

- 7.1. Lieferungen erfolgen ab Werk (*ex works*), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist prioadd berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Für die Auslegung der im Vertrag im Einzelfall verwendeten Lieferklauseln gelten die Incoterms in der am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Fassung.
- 7.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht beim Versandkauf spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Im Fall eines Werkvertrags oder soweit eine Abnahme vereinbart ist, gilt § 644 Abs. 1, Abs. 2 BGB. Auch im Übrigen gelten bei einer vereinbarten Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.
- 7.3. Im Fall der Abholung durch den Kunden geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über.
- 7.4. Verzögert sich der Versand, die Übergabe oder die Abnahme infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware versandbereit ist und prioadd dies dem Kunden angezeigt hat.
- 7.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist prioadd berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet prioadd eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Kaufpreises bzw. des Kaufpreises der Teillieferung pro Kalenderwoche, beginnend mit der

Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, insgesamt jedoch maximal in Höhe von 5% des Kaufpreises bzw. des Kaufpreises der Teillieferung.

8. Preise; Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die jeweiligen vom Kunden zu zahlenden Preise vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelfall in dem jeweiligen Vertrag.
- 8.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang und Lieferung beim Kunden zu zahlen. Prioadd ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Die Vergütung ist unter Angabe des auf der Rechnung bezeichneten Verwendungszwecks auf das in der Rechnung bezeichnete Konto zu zahlen.
- 8.3. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 8.4. Beim Versandkauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („**gesicherte Forderungen**“) behält sich prioadd das Eigentum an den verkauften Waren („**Vorbehaltsware**“) vor.
- 9.2. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat prioadd unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltswaren erfolgen.
- 9.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist prioadd berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das

Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; prioadd ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf prioadd diese Rechte nur geltend machen, wenn prioadd dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- 9.4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei prioadd als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt prioadd Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von prioadd gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an prioadd ab. Prioadd nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben prioadd ermächtigt. Prioadd verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber prioadd nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und prioadd den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 6.3. geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann prioadd verlangen, dass der Kunde prioadd die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die

Abtretung mitteilt. Außerdem ist prioadd in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.

- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von prioadd um mehr als 10%, wird prioadd auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von prioadd freigeben.

10. Mängelrechte des Kunden

- 10.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
- 10.2. Prioadd haftet nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grobfahrlässig nicht kennt.
- 10.3. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser die gelieferten Waren bei Ablieferung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probenbenutzung, und prioadd offene Mängel unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Ablieferung der Ware, schriftlich mitgeteilt hat. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Verborgene Mängel müssen prioadd unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Kunde hat die Mängel bei seiner Mitteilung an prioadd zu beschreiben. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von prioadd für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).
- 10.4. Prioadd ist bei Mängeln der Ware nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt.
- 10.5. Prioadd ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des vereinbarten Preises zurückzubehalten.
- 10.6. Der Kunde hat prioadd die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde prioadd die mangelhafte Ware auf Verlangen von prioadd nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Ware noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Ware, wenn prioadd ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 10.7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet prioadd nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann prioadd vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 10.8. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffern 11 und 12.

11. Verjährung

- 11.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln bei Kauf- und Werklieferungsverträgen ein Jahr ab Ablieferung. Abweichend von § 634a Nr. 1 und Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln bei Werkverträgen ein Jahr.
- 11.2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk, eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung.
- 11.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kauf und Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden in den Fällen der Ziffer 12.1. verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Haftung

- 12.1. Die Haftung von prioadd ist uneingeschränkt
- im Fall einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung;
 - bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit;
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes;
 - im Umfang einer übernommenen Garantie und
 - im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels.
- 12.2. Im Übrigen ist die Haftung von prioadd ausgeschlossen bzw. gemäß den nachfolgenden Bestimmungen beschränkt.

- 12.3. Prioadd haftet für Schäden gleich welcher Art, die sich aus einfach fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (das sind Verpflichtungen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks oder die vertragsgemäße Verwendung der Leistung vereiteln oder gefährden würden) ergeben, nur, soweit diese Schäden vertragstypisch und für prioadd vorhersehbar sind.

- 12.4. Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für deliktische Ansprüche und für Verschulden von Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern der prioadd.

13. Geheimhaltung; Namensnennung in einer Referenzliste; Hinweise zum Datenschutz

- 13.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugängliche werdenden Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Durchführung des Vertrages erforderlich oder geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Vertragspartei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt oder zugänglich werden.
- 13.2. Prioadd ist berechtigt, den Firmennamen des Kunden als Referenz auf ihrer Website und in Angebotsunterlagen zu nennen. Eine über die Nennung des Kundennamens hinausgehende werbliche Nutzung, insbesondere unter Verwendung von Logos, Marken, Abbildungen oder konkreten Projektdaten, erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, der Referenznennung mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. In einem solchen Fall entfernt prioadd die Nennung unverzüglich.
- 13.3. Informationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO zur Verarbeitung der Daten des Kunden können den auf der Website von prioadd unter <https://www.prioadd.de/datenschutz> hinterlegten Hinweisen entnommen werden.

14. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 14.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einschlägigen Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aufgrund und/oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist Stuttgart. Prioadd ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15. Sonstiges

- 15.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher und ausdrücklicher Zustimmung der prioadd zulässig.
- 15.2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Leistung erfolgt ist.
- 15.3. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahekommen.